

vor dessen der Ankündigung entsprechenden Vollendung bei einem passenden Abschnitte aufzugeben.

Auch die Verlagsabhandlung von Alexander Jonas hatte so wenig die Subscribenten, als sich selber besonders verpflichtet, bis zur Vollendung des angekündigten Unternehmens auszuharren, konnte daher weder den früheren Rücktritt der Subscribenten hindern, noch selber nach Lieferung einer in sich selbständigen Abtheilung am früheren Abbruche des Unternehmens gehindert werden. Die entgegengesetzte Annahme der Vorentscheidungen verkennt die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, nach welchen Geschäfte der betreffenden Art zu beurtheilen sind. (Deutsches Handelsgesetzbuch. Art. 279.)

2) Der Sortimentshändler, welcher auf ein derartiges Unternehmen des Verlegers Subscriptionen sammelt und den Subscribenten die vom Verleger herauskommenden Lieferungen zuzustellen übernimmt, tritt zu dem Ende auch zum Verleger in obligatorische Beziehungen. Nach beiden Seiten hin ist sein Rechtsverhältniß der Art, daß er auf eigene Rechnung vom Verleger die für die Subscribenten bestimmten Exemplare bezieht, und wieder auf eigene Rechnung dieselben an die Subscribenten abgibt, daher dem Verleger im eigenen Namen schuldig wird und gegen die Subscribenten im eigenen Namen eine Forderung begründet, zugleich jedoch mit jener Schuld den Anspruch auf usancemäßigen Rabatt und mit dieser Forderung die Verpflichtung verbindet, den Subscribenten bis auf Weiteres die herauskommenden Lieferungen zu besorgen. Ohne besondere Verabredung des Gegentheils bleibt aber einestheils der Subscribent befugt, dem Sortimentshändler gegenüber nicht bloß, wie im unmittelbaren Verhältniß zum Verleger, beliebig von allem Bezuge fernerer Lieferungen zurückzutreten, sondern auch ohne Rücktritt die Geschäftsverbindung aufzuheben und die ferneren Lieferungen des Verlegers durch einen anderen Sortimenter zu beziehen; andernteils steht es dem Sortimenter ebenso frei, sowohl dem Subscribenten als dem Verleger das Geschäftsverhältniß zu kündigen und den Subscribenten zu überlassen, etwaige fernere Bezüge einer anderen Sortimentshandlung aufzugeben. Denn der Subscribent hat sich ebenso wenig gebunden, alle verlangten Lieferungen durch den betreffenden Sortimenter zu beziehen, als umgekehrt der Sortimenter sich verpflichtet hat, vielleicht gar über die Dauer seines Geschäftsbetriebs hinaus dem Subscribenten alle verlangten Lieferungen zu besorgen. Beide Theile haben sich vielmehr thunlichst freie Hand gewahrt und keinesfalls stärkere Verpflichtungen, als das unmittelbare Verhältniß zwischen Verleger und Subscribenten mit sich bringen würde, in ihr gewissermaßen nur abgeleitetes Rechtsverhältniß aufzunehmen beabsichtigt, namentlich sich gegenseitig wohl gehütet, der Eine die Abnahme, der Andere die Anschaffung aller vom Verleger in Aussicht gestellten Lieferungen einander zuzusichern.

Hat aber hiernach die Klägerische Sortimentshandlung durch Annahme der Subscription nicht mehr übernommen, als dem Beklagten die angekündigte Volksbibliothek deutscher Classiker, soweit sie vom Verleger werden herausgegeben werden, bis auf Weiteres zu besorgen, so hat sie auch durch Lieferung aller wirklich erschienenen Hefte ihrer Verbindlichkeit vollständig genügt und die Einrede des nicht erfüllten Contracts selbst dann nicht zu fürchten, wenn dieselbe gegen die Verlagsabhandlung begründet sein sollte, was jedoch dem Obigen zufolge nicht einmal zuzugeben ist.

Das Kreisgericht, welches auf Grund dieser Einrede die Klage zurückweist, hat unrichtig entschieden, und indem es dieses Ergebniß aus den Gesetzesbestimmungen über Commissionshandel ableitet, über diese Bestimmungen geirrt und nichtig geurtheilt.

Das angefochtene Erkenntniß mußte daher, wie geschehen, aufgehoben und der Beklagte vielmehr in der Hauptsache, wie im Kostenpunkte verurtheilt werden.

Miscellen.

Aus Berlin, 21. April schreibt man der Deutschen Allgemeinen Zeitung: „Vor der Tagesordnung der heutigen Reichstags-sitzung nimmt der Abg. v. Hennig das Wort, um zur Sprache zu bringen, daß die Commission für Berathung des Gesetzes über das Urheberrecht beschloffen habe, dem Reichstage nur einen mündlichen Bericht zu erstatten. In Rücksicht auf die Schwierigkeit und Vielseitigkeit des vorliegenden Gegenstandes, sowie andererseits die unzureichenden Motive der Vorlage sei eine schriftliche Bericht-erstattung durchaus nothwendig. Es empfehle sich auch besonders, die Gesetzgebungen anderer Länder kennen zu lernen und zu vergleichen. Abg. Dr. Behrenspennig erklärt, daß die Commission zwar in ihrem formellen Rechte sei, wenn sie nur mündlichen Bericht erstatte; auch seien die Motive der Vorlage nicht so ungenügend, wie der Vorredner behaupte; er wolle aber seinen betreffenden Antrag in der Commission selbst stellen und der Berücksichtigung empfehlen, da infolge der bevorstehenden Vertagung die Zeit dazu vorhanden sein werde.“

Wien, 19. April. Die Auflage der in Hügel's Verlag erscheinenden „Vorstadtzeitung“ hat mit der vorgestrigen Nummer die in Deutschland bisher von einem politischen Volksblatte uner-reichte Auflage von mehr als 30,000 (laut Stempelaußweis 30,126) Exemplaren erreicht. Dieses Ereigniß wurde durch ein glänzendes Dejeuner gefeiert, an welchem alle Mitarbeiter des Blattes theil-nahmen.

Die hauptsächlichsten Verlags-Veränderungen wäh-rend der Jahre 1863 bis incl. 1869, nebst einigen Nach-trägen und Berichtigungen zu früheren Jahren etc. Herausgegeben von Ed. Volger. (8. 62 S.) Landsberg a/W. (1869 im Decem-ber), Volger & Klein. Preis 7½ Sgr. netto baar. — Dieses vor-kurzem erschienene Werkchen dürfte wohl einem jeden Sortiments-buchhändler zur Anschaffung für seine Handlungsbibliothek zu em-pfehlen sein; denn wie jeder ordentliche Sortimenter für sein Geschäft allerlei Bücherkataloge anzuschaffen hat, um Verleger und Preise daraus ermitteln zu können, ebenso nothwendig sind ihm Hilfsmittel, aus welchen er zu ersehen vermag, wohin die Verlagsartikel solcher Buchhändler gekommen sind, die in den Katalogen als die betreffen-den Verleger aufgeführt stehen, aber nicht mehr existiren, sowie auch wer Bücher von jetzt noch existirenden Firmen hat, die in andern Verlag übergegangen sind. Seit 1863, wo die 2. Auflage der be-kannten Volger'schen „Nachweisungstabelle“ erschien, die bis 1862 führte, sind nun wiederum 7 Jahre verflossen, in welchen massen-hafte Verlagsveränderungen vorgekommen sind, die Niemand alle im Kopfe behalten kann, und es war daher gewiß zweckmäßig und an der Zeit, jetzt ein Supplement dazu erscheinen zu lassen, welches die in den Jahren 1863 bis incl. 1869 vorgekommenen Ver-änderungen registriert. Wir sind überzeugt, daß sich das Schriftchen dem Sortimenter bei seinen Verschreibungen sehr nützlich erweisen und ihm viele Mühe und Zeit ersparen wird; — Zeit aber ist für den Geschäftsmann bekanntlich Geld! S.

Zur Notiz für den preußischen Sortimentshandel. — Hinsichtlich des „Verzeichniß der in Preußen steuerpflichtigen Zeitschriften für 1870“ in Nr. 8 des Börsenblattes werden wir von der Verlagsabhandlung der (Münchener) „Fliegenden Blätter“ zur Vermeidung von Mißverständnissen um die Mittheilung ersucht, daß die entfallende Stempelsteuer von derselben mit dem Haupt-Steueramte zu Berlin direct verrechnet werde, daher der Steuer-zuschlag weder dem Buchhandel noch den Abonnenten zur Last falle.